



MARKTGEMEINDEAMT GROSSPETERSDORF

7503 Großpetersdorf • Hauptstraße 36

Tel: 03362/2311 • Fax: 03362/2311-17

E-mail: post@grosspetersdorf.bgld.gv.at

Internet: www.grosspetersdorf.at

UID-Nr.: ATU 16247005

MARKTORDNUNG der Marktgemeinde GROSSPETERSDORF

auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates von Großpetersdorf vom 19. Dezember 2018

§ 1

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

- 1.) Die Jahrmärkte in Großpetersdorf finden grundsätzlich nach folgender Regel statt:
- am vierten Samstag nach Ostern, wenn 1. Mai, dann am darauffolgenden Samstag,
 - am Samstag, dem oder vor dem 29. Juni (Peter und Paul),
 - am Samstag, dem oder vor dem 24. August (Bartholomäus),
 - am Samstag, dem oder vor dem 29. September (Michael).

Bei diesen Märkten erfolgt Standaufbau frühestens um 05:00 Uhr und der Standabbau spätestens um 14:00 Uhr.

Die Marktzeit wird zwischen 06:00 Uhr und 14:00 Uhr festgelegt.

- 2.) Der **Christkindlmarkt** findet am 3. Adventsonntag statt.
(mit der Einschränkung "nur für Verkäufer von weihnachtsbezogenen Artikeln")

Bei diesem Markt erfolgt Standaufbau frühestens um 11:00 Uhr und der Standabbau spätestens um 22:00 Uhr. Die Marktzeit wird zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr festgelegt.

§ 2

Marktgebiet

- 1.) Das Marktgebiet für den Jahrmarkt umfasst folgende Flächen, Straßen und Gassenzüge:
- Hauptplatz – vor den Objekten Hauptplatz 1 bis 7 bis gegenüber zur römisch-katholischen Pfarrkirche
 - Bürgerstraße – vor den Objekten Bürgerstraße 1 bis 5 bis gegenüber zum römisch-katholischen Pfarrzentrum
- 2.) Das Marktgebiet für den Christkindlmarkt umfasst folgende Flächen, Straßen und Gassenzüge:
- Hauptplatz – vor den Objekten Hauptplatz 9 bis 11 bis gegenüber zur römisch-katholischen Pfarrkirche
 - Röm. kath. Pfarrzentrum Hauptplatz 8 - Innenhof
 - Pfarrgasse

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkauf bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1.) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2.) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- 3.) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- 4.) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 4

Marktstandplätze und deren Zuweisung

- 1.) Marktstandplätze werden ausschließlich von der Marktgemeinde vergeben.
- 2.) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.
- 3.) Allen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Marktgemeinde, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 4.) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Marktgemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

§ 5

Ordnung auf dem Marktplatz

- 1.) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Marktgemeinde verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, dem dieser zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2.) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3.) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der ständige Firmensitz des Marktbeschickers / Marktfahrers deutlich ersichtlich zu machen.

- 4.) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

§ 6

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1.) Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit von der Marktgemeinde bzw. deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbesicker / Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.
- 2.) Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Wiederholtes strafbares Verhalten, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Marktgemeinde eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes.
 - b) Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
- 3.) Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
- 4.) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7

Marktaufsicht

- 1.) Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Marktgemeinde beauftragten Organ durchgeführt. Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.) Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.) Jeder gewerbliche Marktbesicker hat an allen Markttagen jedenfalls den Originalgewerbeschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8
Marktgebühren

Für die Benützung der Marktstandplätze ist keine Marktstandeinlöse und keine Marktstandgebühr zu entrichten.

§ 9
Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Stand angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10
Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden - soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind - von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994, BGBINr. 194/1994, i.d.g.F., mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 11
Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

- 1.) Die vorstehende Marktordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. - Gleichzeitig treten sämtliche bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.
- 2.) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Marktgemeindegebiet Großpetersdorf stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Wolfgang Tauss



Angeschlagen am 20. Dezember 2018
Abgenommen am 04. Jänner 2019